

Unterstützungsfonds Reglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gründung und Zweck. Der Pfarrverein des Kantons Zürich hat im Juli 2007 die Gründung einer Pfarrerhilfskasse für wünschbar erklärt und am 2. Juli 2008 deren Gründung unter dem Titel ‚Unterstützungsfonds des Pfarrvereins, weiterhin ‚Unterstützungsfonds‘, durch Beschluss vollzogen. Der Unterstützungsfonds steht unter der Aufsicht des Pfarrvereins des Kantons Zürich und bezweckt, Mitglieder des Pfarrvereins und deren Familien, die in eine schwierige finanzielle Situation geraten sind, zu unterstützen.

B. Leistungen des Unterstützungsfonds

Art. 2 Aus der Mitgliedschaft im Pfarrverein erwächst kein Rechtsanspruch auf Beihilfe. Die Mitglieder des Pfarrvereins Zürich sind berechtigt, für sich oder ihre Kollegen und Kolleginnen Gesuche um Beihilfe an den Vorstand des Unterstützungsfonds zu richten. Die Kommission des Unterstützungsfonds kann auch ohne besonderes Gesuch eine Hilfeleistung anbieten. Es können auch Witwen/Witwer, ehemalige Partnerinnen/Partner, **minderjährige Kinder von Pfarrerinnen und Pfarrern und Kinder in Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern unterstützt werden.**

Art. 3 Es handelt sich bei jeder Hilfeleistung nur um einen einmaligen Beitrag. Für jede weitere Leistung des Unterstützungsfonds ist ein neuer Beschluss der Kommission des Unterstützungsfonds nötig.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den eingegangenen Mitteln und nach der Anzahl der Unterstützungsgesuche.

Die Jahresausgaben sollen im allgemeinen die regelmässigen Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

Art. 4 Der Vorstand und die Mitglieder der Kommission des Unterstützungsfonds sind in allen Fällen zur Wahrung strengster Diskretion verpflichtet.

Gegen Beschlüsse der Kommission des Unterstützungsfonds steht den **Antragstellenden** ein Rekursrecht an den Präsidenten/die Präsidentin des kantonalen Pfarrvereins offen. Dieser erledigt den Fall zusammen mit dem Vorstand des Pfarrvereins endgültig.

C. Beschaffung der Mittel

Art. 5 Der Pfarrverein eröffnet mit den Fr. 5'000.- Grundkapital aus dem Vermögen den sog. Unterstützungsfonds. Weiter stammt das Geld aus folgenden Quellen:

Die Einnahmen des Unterstützungsfonds bestehen aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder des Pfarrvereins, freiwilligen Zuwendungen, Legaten und den Zinsen des zu äfnenden Fonds. Der Vorstand des Pfarrvereins gibt jährlich an der GV eine Empfehlung über die die Höhe des Beitrages ab. Der Einzug folgt gemeinsam mit dem Einzug des Mitgliederbeitrages für den Pfarrverein.

Wenn viele Gesuche eingegangen sind, kann allenfalls auf den ‚Fonds Pfarrverein‘ zurückgegriffen werden. Darüber entscheidet der Vorstand, auf Antrag der Kommission.

D. Organisation

Art. 6 Der Versammlung des kantonalen Pfarrvereins wählt für den Unterstützungsfonds eine Kommission von zwei Mitgliedern und aus diesen zwei den Präsidenten/die Präsidentin. Ebenfalls Mitglied ist der Kirchenratsschreiber/die Kirchenratsschreiberin.

Die Revisoren/Revisorinnen des Pfarrvereins sind auch die Revisoren/Revisorinnen des Unterstützungsfonds. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Amtsdauer der Gewählten entspricht derjenigen des Vorstandes des Pfarrvereins.

Die Kommissionsmitglieder und die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Kommission und die Revisoren/Revisorinnen werden für ihre Arbeit nicht entschädigt. Die Verwaltungskosten übernimmt der Unterstützungsfonds.

Art. 7 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Geschäft und erstattet an der Jahresversammlung des kantonalen Pfarrvereins einen kurzen Bericht über die Tätigkeit der Kommission des Unterstützungsfonds.

Art. 8 Der Kassier/die Kassierin des Vorstandes **des Pfarrvereins** besorgt die Einzüge und Auszahlungen und verwaltet das Vermögen des Unterstützungsfonds auf separaten Konti. Der Sekretär/die Sekretärin des Pfarrvereins erstellt zuhanden des Vorstandes die auf den 31. Dezember abschliessende Jahresrechnung. Sie wird durch die Rechnungsrevisoren geprüft und von der Jahresversammlung des kantonalen Pfarrvereins abgenommen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 9 Revision des Reglements: Zu einer Änderung des Reglements sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des kantonalen Pfarrvereins erforderlich. Die beabsichtigte Änderung muss unter den Verhandlungsgegenständen auf der Einladung zur Pfarrvereinsversammlung aufgeführt sein.

Art. 10 Auflösung des Fonds. Die Auflösung des Unterstützungsfonds erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Jahresversammlung des kantonalen Pfarrvereins. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Die beabsichtigte Auflösung muss als Verhandlungsgegenstand auf der Einladung zur Pfarrvereinsversammlung angezeigt sein. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens Unterstützungsfonds bestimmt bei deren Auflösung der kantonale Pfarrverein.

Art. 11 Dieses Reglement tritt ab der Generalversammlung des Pfarrvereins des Kantons Zürich vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Präsidentin des Pfarrvereins Gina Schibler